

## **Gemeinde Sonnenberg**

### **Satzung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

vom 26.09.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Gransee und Gemeinden Nr. 11 vom 29.11.2000) zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 25.09.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Gransee und Gemeinden Nr. 11 vom 28.11.2001)

#### **§ 1**

##### **Sachlicher Geltungsbereich/Zuständigkeit**

(1) Diese Satzung regelt die Rechtsverhältnisse für die Benutzung öffentlicher Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder als gewidmet gelten. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören die im § 2 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers und der Luftraum über dem Straßenraum.

(3) Die Durchführung dieser Satzung, insbesondere die Erteilung, der Widerruf oder die Aufhebung einer Erlaubnis sowie die Festsetzung und Erhebung der Gebühren obliegt gemäß § 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 - GVBl. S. 450 - dem Amtsdirektor, Baustraße 56 in 16775 Gransee.

#### **§ 2**

##### **Erlaubnispflicht für Sondernutzung**

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus - Sondernutzung - der Erlaubnis der Gemeinde Sonnenberg.

Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere Nutzungsarten gemäß § 9 Absatz 1 dieser Satzung und die, die nicht nach § 8 dieser Satzung erlaubnisfrei sind.

Eine Erlaubnis ist ebenfalls erforderlich, wenn für einzelne Straßen eine Beschränkung des Gemeingebrauchs für bestimmte Benutzungsarten besteht und eine Nutzung über den festgelegten Rahmen hinaus vorgesehen ist.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich - § 19 des Brandenburgischen Straßengesetzes -, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

(3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

### **§ 3 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße und ein zu zahlendes Entgelt richten sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, § 23 Brandenburgisches Straßengesetz.

### **§ 4 Erlaubnis**

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Anspruch.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Ein öffentliches Interesse ist gemäß § 18 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes insbesondere dann gegeben, wenn die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde, von ihr schädigende Umwelteinflüsse ausgehen, städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden, Straßenbaumaßnahmen behindert bzw. Bestandteile der Straßen oder Versorgungsanlagen gefährdet würden oder die Straßen eingezogen werden sollen.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht. Die Erlaubnis ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Sonnenberg übertragbar.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Sonnenberg keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### **§ 5 Erlaubnis Antrag**

(1) Erlaubnis Anträge sind mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich beim Amtsdirektor einzureichen. Der Antrag hat konkrete Angaben zum Ort, der Art, des Umfanges und der Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Der Amtsdirektor kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder Darstellungen in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

## § 6

### Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen des Amtsdirektors die Anlagen, die zur Sondernutzung dienen, auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen, die zur Sondernutzung dienen, so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Anlagen, die zur Sondernutzung dienen, sowie die ihm zugewiesene Fläche im ordnungsmäßigen und sauberen Zustand zu erhalten. Die Flächen sind behindertengerecht abzusperren und zu sichern; die Absperrung mittels Sperrband reicht nicht aus. Die Absperrung muss insbesondere für Blinde und Sehbehinderte tastbar sein.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablaufrippen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast aufgedeckt werden müssen, ist jede Beschädigung der eingebauten Einrichtungen, insbesondere der Wasserablaufrippen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Der Amtsdirektor ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Zustimmung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle zur Sondernutzung dienenden Anlagen zu entfernen und den früheren ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen.

## § 7

### Haftung

(1) Die Gemeinde Sonnenberg haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm für die Sondernutzung erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Erlaubnis und der Zuweisung der Straßenfläche übernimmt die Gemeinde Sonnenberg keinerlei Gewähr, insbesondere nicht für die Sicherheit des Erlaubnisnehmers und der von ihm eingebrachten Anlagen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Sonnenberg für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten entstehen. Er haftet der Gemeinde Sonnenberg auch dafür, dass die ausgeübte Sondernutzung nicht die Verkehrssicherheit anderer Straßenverkehrsteilnehmer beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde Sonnenberg von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus der Art der Benutzung ergeben und von Dritten gegen die Gemeinde Sonnenberg erhoben werden. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Der Amtsdirektor kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Erteilung der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind der Versicherungsvertrag und der Nachweis über die Bezahlung des Versicherungsbeitrages durch den Erlaubnisnehmer vorzulegen.

## § 8

### Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Die nach Absatz 2 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straßen einschließlich der Gehwege erforderlich ist oder wenn sie den Gemeingebrauch wesentlich beeinträchtigen können oder sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen, sofern ein Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 50 cm eingehalten wird und der Gemeingebrauch oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur unwesentlich beeinträchtigt werden:

a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausstiege sowie Keller-, Licht- und Einlassschächte, soweit diese

Schächte nicht übererdig sind und sämtliche vorgenannte Anlagen nicht mehr als 70 cm in den Gehweg hineinragen

b) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie dauernde Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 70 cm in den Gehweg hineinragen oder Werbeanlagen und Vordächer, Sonnenschutzdächer und Markisen, die mehr als 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind

c) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie vorübergehende Werbeanlagen, die mehr als 3 m über Gehwegen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere Aus- und Schlussverkäufe sowie die Anlagen der Weihnachtsbeleuchtung

- d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Fahrradständer, die nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und nur stunden- oder tageweise an der Stätte der Leistungen aufgestellt werden und nicht mehr als 100 cm in den Gehweg hineinragen
- e) Verkauf und/oder das Verteilen von Zeitungen, Handzetteln, Flugblättern und sonstigen Schriften im Umhergehen
- f) Hinweis- und Werbeschilder für gemeindliche und für religiöse Veranstaltungen sowie das gemeindliche Informationssystem
- g) Anlagen, die bereits vor der Widmung als öffentliche Straße bzw. Verkehrsfläche bestanden haben
- h) das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen und Randstreifen, bis zum Ablauf des Tages, der der Anlieferung folgt
- i) das Abstellen der Müll- und Papiertonnen und der Sammelbeutel für Leichtstoffe auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abfuhr festgesetzten Tag bis zum Ablauf des Abholtages
- j) das Abstellen von Sperrmüllgütern, Schrott und Sammelbeuteln der Altkleidersammlung auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abholung festgesetzten Tag bis längstens 3 Tage ab dem angegebenen Abholtermin
- k) Anlagen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, insbesondere Beleuchtungsmasten, oberirdische Leitungen, Wartehallen und ähnliche Anlagen auf Gehwegen, nicht jedoch Leitungsmasten oder Schaltkästen
- l) Anlagen auf Gehwegen, die zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen, insbesondere Blumenschalen.

(3) Nach anderen Gesetzen und Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere die des § 6 gelten entsprechend.

## § 9

### Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach dieser Satzung werden Gebühren entsprechend den nachfolgenden Regelungen erhoben. Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

Gebührenfreie, aber nicht erlaubnisfreie Sondernutzungen sind insbesondere:

1. Informationsstände von Kirchen, Parteien, gemeinnützigen Verbänden und Vereinen
2. der ambulante Handel aus Verkaufswagen, wenn nicht länger als 120 Minuten die Waren von derselben Stelle aus angeboten werden
3. Tische und Sitzgelegenheiten, die täglich (längstens 12 Stunden) zu gewerblichen Zwecken vor Gaststätten und Cafés aufgestellt werden und nicht fest mit einer baulichen Anlage oder dem Boden verbunden sind
4. fest eingelassene Fahrradständer
5. Sondernutzungen durch die zugelassenen Parteien für die Dauer des Wahlkampfes
6. Leitungsmasten und Schaltkästen.

(2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 10 Bemessungsgrundlage**

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarifen. Die so beigefügten Gebührentarife sind wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die in den Gebührentarifen nicht ausdrücklich bezeichnet bzw. aufgeführt sind, werden unter Berücksichtigung des

- a) wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung
- b) des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs
- c) des Ausmaßes der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes

einem nahe liegenden Gebührentarif zugeordnet. Fehlt auch ein vergleichbarer Gebührentarif, so ist unter Anwendung der unter § 10 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a bis c festgelegten Grundsätze eine angemessene Gebühr von 0,5 bis 5,00 Euro pro Tag zu erheben.

## **§ 11 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner sind der Sondernutzungsausübende, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 12 Entstehung/Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung; ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Monats, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann

3. bei Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten dieser Satzung; Gebühren, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet; eine Erstattung überzahlter Beträge findet nicht statt.

(2) Die Gebühren werden durch den Amtsdirektor mit der Erlaubnis oder in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Die Gebühr für Sondernutzungen bis zu einem Jahr werden sofort festgesetzt; bei Sondernutzungen über ein Jahr hinaus bzw. auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erfolgt die Festsetzung der Gebühren nur in einem Bescheid, in dem jedoch die Erstgebühr und die wiederkehrende Gebühr gesondert ausgewiesen ist.

(3) Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 15. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres fällig. Gebührenschulden werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg - GVBl. S. 661 vom 27. Dezember 1991 - beigetrieben.

### **§ 13 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben oder nicht ausgeübt oder widerrufen, so werden nur die Gebühren, die nach Jahren bemessen werden und bereits entrichtet sind, auf Antrag anteilig erstattet.

Dabei wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich gestellt werden. Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

### **§ 14 Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Vor Inkrafttreten dieser Satzung festgesetzte wiederkehrende Gebühren können dem Gebührentarif dieser Satzung angepasst werden. Auf § 12 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Satzung wird verwiesen.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeit**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Absatz 2, 1. Halbsatz des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 (GVBl. S. 186) in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrages geahndet werden.

## § 16 Märkte

(1) Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Gewerbeordnung - BGBl. I S. 425 vom 1. Januar 1987 - in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.

## § 17 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Sonnenberg vom 13.12.1995 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarife zur Satzung der Gemeinde Sonnenberg über die Sondernutzung von Gemeinestraßen und Ortsdurchfahrten und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

  
Stege  
Amtdirektor





**Anlage zur Satzung der Gemeinde Sonnenberg über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 21.09.2000**

Gebührentarife zur Satzung der Gemeinde Sonnenberg über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

	Art der Sondernutzung	Gebührenhöhe		
		je Jahr Euro	je Monat Euro	je Tag Euro
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und nicht unter § 8 fallen, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	15,00	-	-
2.	Das Aufstellen von Gegenständen aller Art einschließlich von Schuttcontainern Arbeitswagen, Gerüsten, Baumaschinen und -geräten, Baubuden sowie die Baustoff- und Brennstofflagerung, soweit dies nicht unter § 8 fällt, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	-	-	0,50
3.	Leitungen, die nicht unter § 8 fallen, je angefangene 100 m	25,00	10,00	-
4.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.), soweit diese nicht unter § 8 fallen und nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 3, je Mast	7,50	-	-
5.	5. Tribünen, die nicht unter § 9 Absatz 1 fallen und für länger als 24 Stunden aufgestellt werden, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	-	-	0,50
6.	Aus anderen Anlässen als zu den in § 9 Absatz 1 genannten Zwecken aufgestellte Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Marktstände u. ä., die nicht unter § 8 fallen, je angefangener Frontmeter	-	-	2,50
7.	Werbeanlage, die nicht unter § 8 fallen, je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	-	-	0,50
8.	Tische und Sitzgelegenheiten, sofern sie nicht unter § 9 Absatz 1 fallen, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	-	2,50	-
9.	Sonstige Fahrzeuge zu Werbe- und anderen Zwecken, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	-	2,50	-
10.	Feste Verkaufs- und Imbissstände, Kioske, je angefangener m <sup>2</sup>	-	5,00	-